

TOP-THEMA

Steuerrecht bremst Gewerbevermieter aus

NEUE GESCHÄFTSMODELLE ERFORDERN RECHTSANPASSUNG

— Die smarte, innovationsgetriebene Immobilie war eines der Top-Themen der MIPIM in Cannes, einer der wichtigsten Messen für Immobilien-Entwickler und Gewerbevermieter. In einem solchen Gebäude sind sämtliche Einrichtungen vom Türgriff bis zur Klimatechnik künftig mit Sensoren ausgestattet und mit dem Internet verbunden. Sie senden unablässig Daten, die sich sehr einfach abfragen und höchst individuell regeln lassen. Das Gebäude ist somit vernetzt und smart. Es reagiert darauf, wie es tatsächlich genutzt wird. Dabei kann es sogar auch Daten einbeziehen, die von Dritten bereitgestellt werden, etwa der U-Bahn-Station im Tiefgeschoss oder dem Parkhaus nebenan. Das ermöglicht flexible Nutzungskonzepte sowie innovative Geschäftsmodelle.

Mit zunehmender Digitalisierung wird der Mietermarkt den Vermietern solche Leistungen immer mehr abverlangen. Das deutsche Steuerrecht trägt dieser Entwicklung aber nur langsam Rechnung. Vermietern droht die Gewerbesteuerpflicht, wenn sie ihre Mietleistungen mit solchen Datenangeboten aufrüsten. „Zwar hat der Bundesfinanzhof erste Weichen gestellt, doch für Vermieter ist das noch nicht genug“, bedauert **Henning-Günter Wind**, Partner der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft **Ebner Stolz**.

Spielraum des BFH reicht nicht

Mit großem Aufwand versuchen Vermieter von Gewerbeimmobilien zu vermeiden, dass der Fiskus ihre Tätigkeit als Gewerbebetrieb einstuft. Denn dann würden sie der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Der **Bundesfinanzhof** (BFH) hat vor Kurzem den Spielraum für Vermieter erweitert (Az. IV R 34/13). Nun entscheiden die objektbezogenen Besonderheiten nach Art der Immobilie, ob Vermieter Gewerbesteuer zahlen müssen oder nicht. Laut BFH muss geprüft werden, ob die vom Vermieter erbrachten Leistungen noch üblich, mithin gebräuchlich und verbreitet sind.

Bei Einkaufszentren können Vermieter jetzt unter engen Voraussetzungen und nur in bestimmten Strukturen Dienste wie Bewachung und gemeinsame Werbung anbieten, ohne gewerbesteuerpflichtig zu werden. Noch offen ist aber, ob dieser Spielraum auch bei innovationsgetriebenen Dienstleistungen gilt. Daraus entstehen neue Geschäftsmodelle und Anwendungen. „Üblich“, wie es das Finanzgericht nunmehr fordert, sind innovative Geschäftsmodelle per Definition nicht. „Hier muss sich das Steuerrecht endlich von überkommenen Vorstellungen lösen“, fordert Experte Wind.

Vorsicht bei üblichen Gestaltungen

Stattdessen droht eine weitere Verschärfung. Steuerpflichtig können auch die zahlreichen Vermieter werden, die auf im Markt

übliche gesellschaftsrechtliche Gestaltungen zurückgreifen, um die Gewerbesteuerpflicht zu vermeiden. Die Rechtsprechung des BFH zu so genannten „Entprägungen“ unter Einschaltung von Kapitalanlagegesellschaften steht vor einer Änderung, warnt Wind. Gewerbevermietern ist deshalb zu raten, ihr Vorgehen bei der „Entprägung“ dringend zu überprüfen. Selbst wenn bei Großvermietern nur eine Vermietung wider Erwarten der Gewerbesteuerpflicht unterliegt, kann dies auch für alle anderen in der Gesellschaft gepoolten Immobilien gelten. ■

Gleiss Lutz berät Union Investment

PARTNERSCHAFT BEI WOHNIMMOBILIEN — **Gleiss Lutz** hat die **Union Asset Management Holding AG** (Union Investment) beim Erwerb einer Beteiligung von 49,9% an der neu gegründeten **ZBI Partnerschafts-Holding GmbH** beraten. Weiterer Partner ist die auf Wohnen fokussierte **ZBI Zentral Boden Immobilien AG** (ZBI Gruppe). Das Unternehmen ist Emissionshaus für Immobilienfonds, die in Wohn- und Gewerbeimmobilien in Deutschland investieren. Die langjährige Erfahrung und Kompetenz der ZBI Gruppe im Bereich Wohnimmobilien soll unter der neuen ZBI Partnerschafts-Holding gebündelt und als eigenständige, auf Wohnimmobilieninvestments spezialisierte Einheit weitergeführt werden. Der Vollzug der Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen und wird für Q2 2017 erwartet.

Für die Union Investment war in dieser Angelegenheit ein Team von Gleiss Lutz um Partner **Jan Bauer** (Federführung), **Rüdiger Schmidt-Bendun** und **Konstantin von Dryander** (alle Gesellschaftsrecht/M&A, alle Frankfurt) tätig.

Die ZBI-Gruppe wurde von einem Team von **Rödl & Partner** unter Leitung von Partner **Harald Reize** (M&A/ Unternehmenskauf und -verkauf/ Immobilienrecht, Nürnberg) vertreten. ■

Hengeler Mueller begleitet Oetker bei Hamburg Süd-Verkauf

MAERSK LINE MIT FRESHFIELDS — **Hengeler Mueller** berät die **Dr. August Oetker KG** beim Verkauf der deutschen Containerreederei **Hamburg Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft KG** (Hamburg Süd) an **Maersk Line A/S** (Maersk Line), Tochter der **A. P. Møller - Mærsk A/S**. Der Verkauf erstreckt sich auf das gesamte von der Hamburg Süd-Gruppe betriebene Containerlinien- und Trampschiffahrtsgeschäft mit allen Töchtern und sämtlichem von diesen gehaltenen Vermögen. Der Kaufvertrag bedarf noch der Genehmigung der Aufsichtsorgane bzw. Gesellschafter beider Parteien. Das Closing wird voraussichtlich Ende 2017 erfolgen.

Das Beraterteam von Hengeler Mueller steht hierzu unter der Federführung der Partner **Maximilian Schiessl** (Düsseldorf) und **Ulrich Blech** (beide M&A, Berlin). Weiter tätig sind die Partner **Thorsten Mäger** (Kartellrecht, Düsseldorf), **Matthias Scheifele** (Steuern) und **Hendrik Bockenhei-** ▶

mer (Arbeitsrecht, beide Frankfurt) sowie die Counsel **Tim Schlösser** (M&A) und **Fabian Seip** (IP, beide Berlin).

Für Maersk Line ist dagegen ein Team von **Freshfields Bruckhaus Deringer** tätig, unter Federführung des Hamburger Partners **Marius Berenbrok** (Gesellschaftsrecht/M&A). ■

Hogen Lovells für Eterna tätig

SCHULDSCHEINDARLEHEN — Die internationale Wirtschaftskanzlei **Hogen Lovells** hat den Hemden- und Blusenhersteller **Eterna Mode GmbH** mit Sitz in Passau, ein Portfolio-Unternehmen der Beteiligungsgesellschaft **Quadriga**, bei einer Refinanzierung beraten. Eterna hat hierfür von der **Deutschen Bank** ein Schuldscheindarlehen im Volumen von 33 Mio. Euro erhalten, mit dem eine Mittelstandsanleihe im Volumen von 55 Mio. Euro zum Teil abgelöst wurde.

Das Hogen Lovells-Team stand dabei unter der Leitung von Partnerin **Katlen Blöcker** (Bankrecht, Frankfurt). ■

Luther unterstützt Comparatio

MEDIZIN UND GESUNDHEIT — **Luther** hat die strategische Einkaufs- und Dienstleistungsgesellschaft **Comparatio Health GmbH**, Hannover, beim Verkauf an die Ulmer **ProSpitalia GmbH**, Deutschlands führende Einkaufsdienstleistungsgesellschaft für Medizinprodukte, beraten. Verkäufer waren die vier bisherigen Gesellschafter **Comparatio**: **Universitätsmedizin Göttingen**, die **Medizinische Hochschule Hannover**, das **Universitätsklinikum Regensburg** und die **Universitätsmedizin Greifswald**. Mit der Übernahme festigt ProSpitalia ihre Marktführerschaft unter den deutschen Einkaufsdienstleistern. Neben den nahezu 600 bisherigen Klinikkunden profitieren künftig fast 25% der Universitätskliniken in Deutschland vom Dienstleistungsangebot der Ulmer.

Das Luther-Team wurde in dieser Angelegenheit federführend geleitet von den beiden Partnern **Ulf-Dieter Pape** (Vergaberecht) und **Hans-Georg Hahn** (M&A, beide Hannover). ■

Clifford Chance für CBRE aktiv

LOGISTIK-INVESTMENTS — **Clifford Chance** hat **CBRE Global Investors** beim Kauf eines Pakets mit zehn Logistikimmobilien im Auftrag zweier Kunden für rd. 128,4 Mio. Euro beraten. Verkäufer ist die **Hellmich Unternehmensgruppe**. CBRE ist weltweit aktiv im Immobilien-Investment-Management und verwaltet Vermögenswerte in Höhe von 86,6 Mrd. US-Dollar. Sechs der Objekte liegen in Nordrhein-Westfalen, eines bei Kassel und die restlichen in Baden-Württemberg. Die zwischen 2012 und 2015 gebauten mechanisierten Zustellbasen haben eine Nutzfläche von mehr als 50 000 Quadratmetern.

Das Beraterteam von Clifford Chance stand unter Federführung von Partner **Gerold Jaeger** (Real Estate, Frankfurt). ■

TRANSFERMARKT

Arnecke Sibeth erweitert sein Team im Versicherungsrecht. **Marek Vrzal** wechselt als Salary Partner von der auf Versicherungs- und Haftungsrecht spezialisierten Kanzlei **Bach, Langheid & Dallmayr** in das Münchner Büro von Arnecke Sibeth. Bereits Ende 2015 hatte die Kanzlei durch die Aufnahme von **Quirin Vergho** die versicherungsrechtliche Praxis gestärkt und baut diese mit Vrzal nun weiter aus. Vrzal vertritt und berät Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Deckungsklagen und bei Haftpflichtprozessen sowie bei der Prüfung und Erstellung von Versicherungsbedingungen, insbesondere im Sachversicherungs- und Haftpflichtversicherungsrecht. Neben seiner Tätigkeit bei Bach, Langheid & Dallmayr war Vrzal in der Vergangenheit auch als Counsel für den Versicherungsbereich bei **Eversheds** tätig. + + + Die IP/IT- und Venture Capital-Praxis von **GSK Stockmann** wächst mit einem Quereinsteiger-Team und treibt die Fokussierung auf Sektoren und Internationalisierung weiter voran. **Katy Ritzmann** verstärkt als neue Equity-Partnerin seit 15. Januar 2017 das Berliner GSK-Büro zusammen mit zwei weiteren Associates. Sie wechselte aus dem Berliner Büro der deutschen Wirtschaftskanzlei **FPS Rechtsanwältin**, für die sie sechs Jahre, zuletzt als Partnerin, tätig war. Ritzmann berät deutsche und internationale Mandanten in den Bereichen IP/IT, Hi-Tech und Cyber Security, Datenschutzrecht sowie im Presse- und Äußerungsrecht. Dabei verfügt sie über langjährige Erfahrung im Bereich strategische Markenberatung, internationale Markenportfolioverwaltung sowie bei der Begleitung von IT-Projekten (u. a. Cloud Computing, Application Service Providing und Outsourcing), einschließlich der Beratung komplexer Datenschutzangelegenheiten. Zu ihren Mandanten zählen vorrangig technologie- und internetaffine Unternehmen. Daneben berät Ritzmann vermehrt Investoren im Bereich Venture Capital. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Beratung israelischer Unternehmen, vorrangig aus der Start-Up-Szene. + + + Die **BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** verstärkt sich erneut mit zwei erfahrenen Experten und begründet gleichzeitig einen neuen Standort in Berlin. Zum 1. März 2017 haben **Philipp Zschaler** und **Moritz Brocker** die Leitung von BDO Legal in der Hauptstadt übernommen. Unter ihrer gemeinsamen Verantwortung soll damit der strategische Aufbau eines Kanzleistandes in der Bundeshauptstadt umgesetzt werden. Zschaler ist als Partner für den Bereich Real Estate zuständig, Brocker wird die Corporate/M&A-Praxis als Partner am Standort verantworten. BDO Legal wächst damit bundesweit auf über 60 Anwälte an insgesamt neun Standorten. Brocker wechselte von **Beiten Burkhardt**, Zschaler von **Luther** in das Berliner Büro. Beide kennen sich bereits aus ihrer gemeinsamen Zeit bei Luther (seinerzeit **EY Law**). + + + **PwC Legal** verstärkt erneut ihre Expertise im Rheinland: Zum 1. April 2017 wird Rechtsanwältin **Dörthe Minde** als Senior Managerin am Standort Köln einsteigen und den Bereich Patentrecht in Deutschland aufbauen. Minde wechselt von **DLA Piper UK LLP**, wo sie seit 2012 am Standort Köln nationale und internationale Mandanten in Transaktionen, Patentverletzungsverfahren, Arbeitnehmererfindungsrecht, beim Know-how-Schutz und der Gestaltung von Lizenzverträgen beraten hat. Bei PwC Legal wird Minde nationale und internationale Mandanten sowohl in streitigen Verfahren vertreten als auch bei Strukturen zum Schutz geistigen Eigentums und bei der Gestaltung von Lizenzverträgen beraten.

Verschärfte Geldwäscheregeln ab Juni

NEUE VORGABEN DES GESETZGEBERS BETREFFEN FAST ALLE UNTERNEHMEN — Spätestens bis zum 26. Juni 2017 muss in Deutschland ein neues, strengeres Geldwäscherecht in Kraft treten. Bis dahin hat die Bundesrepublik noch Zeit, die so genannte Vierte Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union in deutsches Recht umzusetzen. Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf für ein neues Geldwäschegesetz hat die Bundesregierung das bisherige Gesetz komplett überarbeitet. Die Änderungen haben Auswirkungen auf nahezu alle Unternehmen – viele müssen sich in relativ kurzer Zeit mit den neuen Regeln vertraut machen, sagt Enno Appel, Geldwäsche-Experte bei Herbert Smith Freehills Germany.

Zu den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GWG) zählen neben Kredit- und Finanzinstituten insb. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, bestimmte Treuhänder und Immobilienmakler. Sie müssen über ein Risikomanagement verfügen und zunächst die mit ihren Geschäften verbundenen Risiken analysieren. Die Risikoanalyse muss dokumentiert, aktualisiert und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Basierend auf der Risikoanalyse, müssen anschließend angemessene interne Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden („risikobasierter Ansatz“). Hierzu zählen die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen im Unternehmen, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit, ihre Schulung, die unabhängige Überprüfung der Grundsätze und Verfahren sowie die Einrichtung von Hinweisgebersystemen („Whistleblowing“). Wer über kein wirksames Risikomanagement verfügt, riskiert eine erhebliche Geldbuße.

Privileg für Güterhändler

Güterhändler sind alle Personen, die gewerbliche Güter veräußern. Nach dem vorliegenden Entwurf gehören Güterhändler ebenfalls weiterhin zu dem Kreis der Verpflichteten. Allerdings sollen sie insofern privilegiert werden, als dass sie den Anforderungen des Risikomanagements nicht unterworfen werden, wenn sie im Rahmen von Transaktionen nur Barzahlungen unter 10 000 Euro tätigen oder akzeptieren. Allerdings soll eine Einschränkung gelten: Güterhändler müssen die Sorgfaltspflichten anwenden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass Vermögensgegenstände aus einer Geldwäsche stammen oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

Hier entsteht zugleich das Dilemma: Wie sollen Güterhändler ohne Risikomanagement solche Verdachtsfälle erkennen? Die Kenntnis von Risikosituationen dürfte dann mangels Schulungen kaum entwickelt sein. Güterhändler müssen somit ihr Risikomanagement trotzdem soweit entwickeln, dass sie Verdachtsfälle erkennen und angemessen reagieren können.

Transparenzregister

Eine weitgehende Änderung enthält der Gesetzesentwurf mit der Einführung des so genannten elektronischen Transparenzregisters. Ziel dieser Aufstellung ist es, deutlich zu machen, welche natürlichen Personen hinter gesellschaftsrechtlichen Strukturen stehen und damit die eigentlichen wirtschaftlichen Nutznießer sind. Die Änderungen, die vor dem Hintergrund von „Panama Papers“ und „Football

Leaks“ besonders diskutiert wurden, treffen nahezu alle juristischen Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln. Ausnahmen gelten für börsennotierte Gesellschaften und wenn die Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern, z. B. Handels- oder Unternehmensregister, erkennbar sind.

In dem Transparenzregister sollen Unternehmen nicht nur Informationen über ihren rechtlichen Eigentümer, sondern auch Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer („wirtschaftlich Berechtigter“) machen. Wirtschaftliche Berechtigte in diesem Sinne sind natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Künftig müssen somit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister übermittelt und unverzüglich Änderungen gemeldet werden. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen nach dem neuen Gesetz Bußgelder.

Härtere Strafen

Mit dem Gesetzesentwurf werden nicht nur die Bußgeldtatbestände ausgeweitet, sondern auch die Bußgelder selbst zum Teil drastisch erhöht. Während es in der Regel bei einem Bußgeld von 100 000 Euro pro Einzelfall bleibt, drohen bei „schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen“ Verstößen nunmehr Bußgelder von bis zu einer Million Euro oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Für Kredit- und Finanzinstitute fällt die Erhöhung mit bis zu fünf Millionen Euro Geldbuße oder bis zu zehn Prozent des Vorjahresumsatzes noch drastischer aus.

Fazit: Mit dem neuen Geldwäscherecht verschärft der Gesetzgeber den Kampf gegen Geldwäsche spürbar. Von den Transparenzpflichten sind fast alle Unternehmen betroffen, unabhängig davon, ob sie Verpflichtete nach dem GWG sind. Der verstärkte risikobasierte Ansatz wird in der praktischen Umsetzung mit einem merklichen Aufwand für die verpflichteten Unternehmen verbunden sein. Durch die Verschärfung der Geldbußen werden die Unternehmen gezwungen, sich aktiv mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dabei ist Eile geboten: Am 26. Juni 2017 soll das Gesetz in Kraft treten. ■



Enno Appel
Herbert Smith Freehills
Germany

Steilvorlagen für verärgerte Gesellschafter

FALLSTRICKE RUND UM DIE EINBERUFUNG VON GMBH-VERSAMMLUNGEN — Fehler bei der Einladung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen sind eine Steilvorlage, um unliebsame Beschlüsse zu Fall zu bringen. Wenn die Verfahrensverstöße die Interessen der Gesellschafter beeinträchtigen, sind sie häufig Grundlage für Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen die Beschlüsse. Der Bundesgerichtshof hatte soeben wieder in zwei Fällen darüber zu entscheiden. Die ordnungsgemäße Einberufung verursache in der Praxis immer wieder Probleme, die sich vermeiden lassen, sagt Christian Löhr, Notar und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei der Wirtschaftskanzlei Kümmerlein in Essen.

Konkret hatten sich die Karlsruher Richter mit der Frage zu beschäftigen, wer zur Einberufung der Gesellschafterversammlung überhaupt befugt ist (Urteil vom 25.10.2016 – II ZR 231/15 u. Urteil vom 08.11.2016 – II ZR 304/15). Das Problem: Auch bei der GmbH führt nach der Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofes** die Einberufung durch einen Unbefugten zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse. Solche Fehler lassen sich vermeiden.

Fehler bei Form und Frist

Die Einberufung zu einer ordentlichen Gesellschafterversammlung hat – wenn nicht anders im Gesellschaftsvertrag geregelt – per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie ist „mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken“. Anfechtungsgründe liefern daher Einladungen per E-Mail, per Telefax oder aber durch einfachen statt durch eingeschriebenen Brief, selbst wenn der einfache Brief dennoch zugegangen ist. Aus Vorsichtsgründen empfiehlt sich das Übergabeeinschreiben anstelle des Einwurfeinschreibens. Ausreichend für die Einhaltung der Einladungsfrist ist auf Basis der gesetzlichen Regelungen die rechtzeitige Aufgabe zur Post. Hierbei ist die in der Regel zu erwartende Zustellungszeit mit einzuberechnen, zum Beispiel minimal zwei Tage für den Postversand im Inland. Wird die Ladungsfrist unterschritten, ist der Beschluss anfechtbar.

Anders bei der außerordentlichen Gesellschafterversammlung: Für die sieht die Rechtsprechung eine Ladungsfrist von einer Woche vor. Indes können hier, je nach Dringlichkeit der Angelegenheit, auch kürzere Ladungsfristen gelten!

Absender und Einzuladende

Für die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist der Geschäftsführer zuständig, § 49 Abs. 1 GmbHG. Im Urteil vom 08.11.2016 hat der BGH klargestellt, dass ein bereits abberufener, aber noch im Handelsregister eingetragener Ex-Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung nicht wirksam einberufen kann. Diese Frage war zuvor lange umstritten, weil die Abberufung unabhängig von ihrer Eintragung im Handelsregister dazu führt, dass der Betroffene nicht mehr Geschäftsführer der GmbH ist. Nicht geklärt ist bislang die Frage, ob die Einladung durch den Geschäftsführer eigenhändig unterschrieben werden muss. Aus Vorsichtsgründen sollte dies geschehen. Wer einzuladen ist, ergibt sich aus der Gesellschafterliste gemäß § 40 GmbHG, deren aktuelle Fassung auch beim Handelsregister online abrufbar ist. Die Teilnahmeberechtigung der Gesellschafter ist unabhängig

davon, ob oder in welchem Umfang diesen ein Stimmrecht zusteht.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Organe der Gesellschaft, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstige Berater, es sei denn, dass dies durch die Satzung, z. B. bei einem Beirat, erlaubt ist oder ein zustimmender Mehrheitsbeschluss vorliegt.



Christian Löhr
Kümmerlein

Inhalt der Einladung

In Bezug auf den Einladungsinhalt muss nach dem Gesetz aus der Einberufung zunächst erkennbar sein, welche Gesellschaft die Versammlung einberuft, und dass es sich um eine Gesellschafterversammlung und nicht nur um eine bloße Zusammenkunft der Gesellschafter handelt. Obschon selbstverständlich, wird in der Praxis gelegentlich immer noch übersehen, Termin und Ort der Versammlung mitzuteilen. Dabei muss die Versammlung zu einer geschäftsüblichen und zumutbaren Zeit stattfinden. Das können auch Sonn- und Feiertage sein, wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Als Versammlungsort ist nach dem Gesetz der Sitz der Gesellschaft vorgeesehen. Es ist aber auch möglich, die Versammlung an einem anderen (zumutbaren) Ort abzuhalten, etwa, wenn dieser für die Teilnehmer besser erreichbar ist als der Gesellschaftssitz.

Der Zweck der Versammlung ist bei der Einladung anzukündigen, § 51 Abs. 2 GmbHG. In der Regel werden daher in der Tagesordnung Beschluss- und Beratungsgegenstände beschrieben. Die Tagesordnung kann ihrerseits noch bis zu drei Tagen vor der Gesellschafterversammlung nach § 51 Abs. 4 GmbHG übermittelt werden. Dabei muss die Tagesordnung so präzise und ausführlich Beschluss- und Beratungsgegenstände beschreiben, dass jedem Gesellschafter eine sachgerechte Vorbereitung der Beschlussfassung möglich ist. Zu pauschal und damit unpräzise im vorstehenden Sinne wären etwa die TOPs „Bilanzbesprechung“ oder „Erörterung des Jahresabschlusses“, wenn darunter auch die Feststellung des Jahresabschlusses fallen soll. Unzureichend ist auch der TOP „Geschäftsführerangelegenheiten“, wenn unter diesem Tagesordnungspunkt über die Abberufung und fristlose Kündigung des Geschäftsführers abgestimmt werden soll. Nicht erforderlich ist dagegen eine Begründung für die anstehenden Beschlüsse. Es ist ausreichend, die beabsichtigte Abberufung des Geschäftsführers anzukündigen, ohne hierbei den konkreten wichtigen Grund für die Abberufung mitzuteilen. ■